Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Schönberg, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kuhschnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68 Jahrgang.

Nr. 4. | Hauptinsertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk | Sonnabend, den 5. Januar | Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk | 1918.

Hundesteuer.

Auf Grund von § 14 unserer Gemeindesteuerordnung vom 23. Dezember 1915 fordern wir hiermit alle diejenigen Einwohner, die am **10. Januar ds. Js.** im Besitze von Hunden sind, auf, dieselben bis spätestens

31. Januar 1918

in hiesiger Stadtkasse zur Anmeldung zu bringen und den auf das Jahr 1918 fälligen Steuerbetrag, zu vergl. Bekanntmachung vom 29. 12. 17., **sofort zu entrichten.**

Als Ausweis für die Anmeldung gilt ein Steuerzeichen, für welches noch eine Gebühr von 30 Pfg. zu bezahlen ist.

Auf die bei Nichteinhaltung oben angegebener Frist zu gewärtigende Bestrafung wird besonders hingewiesen.

Lichtenstein, am 4. Januar 1918

Der Stadtrat.

Fleischverkauf in Callnberg

Sonnabend, den 5. Januar 1918

a) bei Fleischermeister Schubert:

Nr. 1—25	vorm. 8—9 Uhr,	Nr. 101—130	nachm. 1—2 Uhr,
Nr. 26—50	vorm. 9—10 Uhr,	Nr. 131—160	nachm. 2—3 Uhr,
Nr. 51—75	vorm. 10—11 Uhr,	Nr. 161—200	nachm. 3—4 Uhr,
Nr. 76—100	vorm. 11—12 Uhr.	Nr. 201—225	nachm. 4—5 Uhr,

b) bei Fleischermeister Schramm:

Nr. 401—425	vorm. 8—9 Uhr,	Nr. 276—300	nachm. 1—2 Uhr,
Nr. 426—450	vorm. 9—10 Uhr,	Nr. 301—330	nachm. 2—3 Uhr,
Nr. 226—250	vorm. 10—11 Uhr,	Nr. 331—360	nachm. 3—4 Uhr,
Nr. 251—275	vorm. 11—12 Uhr,	Nr. 361—400	nachm. 4—5 Uhr,

c) bei Fleischermeister Härtig:

Nr. 701—750	vorm. 8—9 Uhr,	Nr. 451—500	nachm. 1—2 Uhr,
Nr. 751—800	vorm. 9—10 Uhr,	Nr. 501—540	nachm. 2—3 Uhr,
Nr. 801—850	vorm. 10—11 Uhr,	Nr. 541—600	nachm. 3—4 Uhr,
Nr. 851— Schluß	vorm. 11—12 Uhr,	Nr. 601—640	nachm. 4—5 Uhr,

Nr 641—700 nachm. 5—6 Uhr.

Callnberg, den 4. Januar 1918.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Reg.-Nr. 535 b. / Getr.

Bezirksverband.

Ausdrusch und Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten.

Nach den Verordnungen des Kriegsernährungsamts vom 24. November 1917 und des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1917 haben die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer sämtliche Vorräte an Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) und an Hülsenfrüchten aller Art **bis zum 15. Januar 1918 auszudreschen und an die zugelassenen Getreidehändler abzuliefern,** soweit das Getreide bezw. die Früchte nicht zur Ernährung der Selbstversorger, zur Verfütterung und zur Aussaat zurückbehalten werden dürfen.

Es dürfen zurückbehalten werden:

1.) von Brotgetreide zur Ernährung der Selbstversorger $8^1/_2$ kg für den Kopf und Monat bis zum 15 August 1918, also, da die Mahlerlaubnis den Selbstversorgern bereits bis 15. Februar 1918 erteilt ist, auf die Zeit vom 16. Februar bis 15. August 1918, 51 kg für den Kopf,

2). für die Erbauer von Hafer oder Gerste zur Ernährung 2 kg monatlich an Hafer oder Gerste, also für die Zeit vom 16. Januar bis 15. August 1918 insgesamt 14 kg für die Person,

3. für die Erbauer von Hülsenfrüchten zur Ernährung 1 kg monatlich, also für die Zeit vom 16. Januar bis 15. August 1918 insgesamt 7 kg für die Person,

4.) zur Verfütterung:

a) für jedes Pferd und Maultier auf die Zeit vom 16. Januar bis 15. August = 235 kg Hafer,

b) für jeden zur Zucht verwandten Zuchtbullen, wenn der Bezirksverband die Genehmigung hierzu erteilt hat, auf die Zeit vom 16. Januar bis 15. August = $77^1/_2$ kg Hafer,

c) für Zuchtsauen bei jedem Wurf bis zu $22^1/_2$ kg Hafer, oder Gerste, für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je $^1/_4$ kg Hafer oder Gerste für den Tag mit Genehmigung des Bezirksverbandes,

5.) zur Aussaat auf den Hektar:

an Sommerroggen 160 kg,
an Sommerweizen 185 „,
an Hafer 150 „,
an Gerste 160 „,
an Erbsen einschl. Peluschken und an Bohnen bis zu 260 kg,
an großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu 300 kg,
an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis;

für die höher als 300 m liegenden Grundstücke der Gemeinden Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein-Ca., Callnberg, Bernsdorf, Callnberg, Dittrich, Ebersbach, St. Egidien, Falken, Gößnitz, Gersdorf, Grumbach, Heinrichsort, Hohndorf, Kuhschnappel, Langenberg, Langenchursdorf, Lobsdorf, Meinsdorf, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niclas, Oberlungwitz, Pfaffroda, Rödlitz, Rüsdorf, Tirschheim, Voigtlaide, Weidendorf, Wickersdorf, Ziegelheim,

an Sommerroggen 250 kg,
an Sommerweizen 203,5 kg,
an Hafer und Gerste je 250 kg,

6.) anerkanntes Saatgut, ferner Saatgetreide, dessen Veräußerung als Saatgetreide der Bezirksverband genehmigt hat.

II.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß unmittelbar nach dem 15. Januar durch Kommissionen eine allgemeine Nachprüfung der noch vorhandenen Vorräte bei sämtlichen Landwirten stattfindet und daß außerdem mit jedem Landwirte auf Grund der Wirtschaftskarte abgerechnet werden wird.

III.

Soweit ausnahmsweise der rechtzeitige Ausdrusch bis zum 15. Januar auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, ist dies unter genauer Angabe der Gründe bis zum 8. Januar bei der Ortsbehörde anzuzeigen. Die Ortsbehörden haben diese Anzeigen spätestens bis zum 10. Januar an den Bezirksverband weiterzugeben und zu bescheinigen, ob die Angaben richtig sind. Jeder Landwirt ist verpflichtet, alles zu tun, um etwaige Schwierigkeiten zu beseitigen. In besonders dringenden Fällen wird der Bezirksverband militärische Hilfe anfordern.

Landwirte, die die Ablieferung ihrer Vorräte über den 15. Januar hinaus verzögern, haben **Enteignung unter Preisminderung** zu gewärtigen.

IV.

Zuwiderhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Glauchau, den 2. Januar 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Lastschlitten-Aufnahme.

Alle in den Gemeinden vorhandenen, zur Güteran- und -Abfuhr geeigneten, nicht voll ausgenutzten Lastschlitten sind zur Behebung der einer schnellen Entladung der Eisenbahngüter entgegenstehenden Schwierigkeiten heranzuziehen.

Es wird deshalb auf Ersuchen der stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX im Einverständnis mit dem Kriegsministerium nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Januar 1915 (RGBl. S. 54) nebst Ergänzung vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) für das Königreich Sachsen in Ergänzung der Verordnung vom 20 März 1917 über Wagen- und Gespannaufnahme (Sächs. Staatszeitung Nr. 67 und Leipziger Zeitung Nr. 68, vom 22. März 1917) eine allgemeine Bestandsaufnahme aller nicht dauernd in Benutzung befindlicher, zur Güterbeförderung geeigneter **Lastschlitten** angeordnet.

I.

Jeder Eigentümer oder Pächter, Nutznießer, Mieter und sonstige Besitzer von vorstehend angegebenen Lastschlitten hat diese nach

ihrer Art,
ihrer Tragfähigkeit,
ihrer Zahl,
ihrem gewöhnlichen Standort und der Dauer wie der Weise ihrer jetzigen und ihrer künftigen möglichen Benutzung

bei der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Standortes der Lastschlitten

bis zum 15. Januar 1918

anzumelden. Ebenso ist dort jede spätere Veränderung unverzüglich anzuzeigen.

Stichtag für die Bestandsaufnahme ist der

10. Januar 1918.

II.

Gemeindebehörde ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, bei dem auch die in den benachbarten selbstständigen Gutsbezirken vorhandenen Lastschlitten anzumelden sind.

III.

Die Gemeindebehörden haben das Ergebnis der Bestandsaufnahme in geeigneter Weise nachzuprüfen und dann mit Beschleunigung

spätestens bis zum **21. Januar 1918**

den zuständigen Kriegsamtstellen mitzuteilen, d. i. für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos XII

Kriegsamtstelle Dresden-A. 24, Bismarckplatz 1,

für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos XIX

Kriegsamtstelle Leipzig, Dölnitzerstraße 3

Dahin sind auch alle später eintretenden Veränderungen unverzüglich zu melden.

IV.

Die Strafbestimmungen des § 5 der oben angezogenen Bundesrats-Verordnung vom 2. Februar 1915 gelten sinngemäß auch für die gegenwärtige Bestandserhebung.

„Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder